S 19 U 5115/94

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Hinsichtlich eines Eigentümers einer 0,16 ha großen Waldfläche besteht die Vermutung, dass der Eigentümer forstwirtschaftlich tätig und damit forstwirtschaftlicher Unternehmer ist. Dass derzeit keine Bearbeitung der fortwirtschaftlichen Fläche stattfindet, ist unbeachtlich. Auch der Entschluss, auf Lebenszeit diese Waldfläche nicht zu nutzen, widerlegt die Vermutung nicht.
Normenkette	RVO § 802 RVO § 723 RVO § 776 Abs 1 Nr 1 SG VII § 150 SGB VII §§ 182 ff

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 U 5115/94
Datum	30.04.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 219/99
Datum	17.10.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers zu 1) und der KlÃ¤gerin zu 2) gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 30.04.1999 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Klage gegen die Bescheide vom 03.05.1999 und 24.02.2000 wird abgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÃ¤ger zu 1) und 2) sind Eheleute; in ihrem Eigentum zu je 1/2 stehen GrundstÃ¼cke, die bis zum 01.11.1990 verpachtet waren. Mit Beitragsbescheid fÃ¼r die Umlage 1992 forderte die Beklagte von der KlÃ¤gerin zu 2) die BeitrÃ¤ge fÃ¼r den Grundbesitz. Mit Bescheid vom 03.03.1994 forderte sie die KlÃ¤gerin zu 2) zur Zahlung der Umlage fÃ¼r 1993 auf. Der Beitragsfestsetzung wurden 1,23 ha Landwirtschaft, 0,16 ha Forstwirschaft und 0,10 ha Unland zugrunde gelegt.

Den dagegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 24.10.1994, gerichtet an die KlÃ¤gerin zu 2), zurÃ¼ck. Die KlÃ¤gerin und ihr Ehemann hÃ¤tten als Besitzer das wirschaftliche VerfÃ¼gungsrecht Ã¼ber die FlÃ¤chen und seien verpflichtet, alle TÃ¤tigkeiten, die zur Pflege des Waldbesitzes behÃ¶rdlich angeordnet wÃ¼rden, vorzunehmen. Als Mitglieder einer Besitzgemeinschaft hafteten die Eheleute fÃ¼r die BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen landwirtschaftlichen Unfallversicherung gemÃ¤Ã Â§ 421 BGB als Gesamtschuldner. Jeder Mitunternehmer kÃ¶nne zur Zahlung des Beitrages fÃ¼r den Gesamtbesitz herangezogen werden.

Im hiergegen gerichteten Klageverfahren zum Sozialgericht MÃ¼nchen haben der KlÃ¤ger zu 1) und die KlÃ¤gerin zu 2) Antrag auf Vollstreckungsschutz und Aussetzung der Vollziehung gestellt. Das SG hat mit Beschluss vom 31.08.1998 die Aussetzung der Vollziehung abgelehnt. Mit Beschluss vom 26.01.1999 hat der Senat auf die Beschwerde der KlÃ¤ger die sofortige Vollstreckung des Bescheides vom 03.03.1994 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.10.1994 und der Folgebescheide vom 02.03.1995, 21.03.1996, 14.02.1997 und 20.02.1998, diese in Gestalt des Ãnderungsbescheides vom 17.11.1998, hinsichtlich der Beitragsforderung bis zum Eintritt der Rechtskraft einer Entscheidung in der Hauptsache bzw. der Bestandskraft der angefochtenen Bescheide ausgesetzt.

Auf Anfrage der Beklagten hat das Forstamt R. mitgeteilt, das forstwirtschaftlich genutzte GrundstÃ¼ck, Flurnummer 149/3, sei mit 0,1640 ha im Waldbesitzverzeichnis des Forstamtes enthalten und besitze somit Waldeigenschaft im Sinne des Bayer. Waldgesetzes.

Es erging ein weiterer Beitragsbescheid fÃ¼r die Umlage 1998 vom 03.05.1999. Die Gesamtschuld belief sich zu diesem Zeitpunkt auf 656,70 DM. Mit dem Ãnderungsbescheid vom 17.11.1998 fÃ¼hrte die Beklagte aus, aufgrund des Ermittlungsergebnisses handle es sich bei den bisher als landwirtschaftlich genutzt eingestuften FlÃ¤chen um Brachland, das auf Dauer nicht landwirtschaftlich genutzt werde. Auch die Haus- und HofflÃ¤che sei nicht Bestandteil eines landwirtschaftlichen Betriebes. Daher seien ab der Umlage 1993 die Berechnunggrundlagen und damit auch die UnfallversicherungsbeitrÃ¤ge zu Ã¤ndern. Bei dem jetzt zu entrichtenden Jahresbeitrag von 90,00 DM handle es sich um den Mindestbeitrag. Auch gegen diesen Bescheid erhob die KlÃ¤gerin zu 1) Widerspruch.

Mit Urteil vom 30.04.1999 hat das SG die Klage abgewiesen. Die Klage des KlÃ¤gers

zu 1) sei unzulÃ¤ssig. Da sich sÃ¤mtliche Bescheide ausschlieÃlich an die KlÃ¤gerin zu 2) richteten, fehle dem KlÃ¤ger zu 1) das RechtsschutzbedÃ¼rfnis. Die Klage der KlÃ¤gerin zu 2) sei zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Die Bescheide der Beklagten seien rechtmÃ¤Ãig, weil die KlÃ¤gerin zu 2) als MiteigentÃ¼merin eines forstwirtschaftlichen Unternehmens der Beitragspflicht zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterliege. Nach der sachkundigen Stellungnahme des Forstamtes R. handle es sich bei dem GrundstÃ¼ck der KlÃ¤ger um Wald im Sinne des Bayer. Waldgesetzes. Eine Eintragung in das Waldverzeichnis erfolge nur, wenn feststehe, dass die FlÃ¤che die Voraussetzungen des Art.2 Abs.1 BayWaldG erfÃ¼lle (Art.8 Abs.1 Nr.1 BayWaldG i.V.m. Â§ 1 Abs.1 der Verordnung Ã¼ber das Waldverzeichnis und Schutzwaldverzeichnisse vom 29.11. 1994). Danach sei Wald im Sinne des Gesetzes jede mit WaldbÃ¤umen bestockte FlÃ¤che auÃerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Art.2 Abs.1 BayWaldG). Auf dem GrundstÃ¼ck der KlÃ¤ger wachse laut Auskunft des Forstamtes R. ein Erlenbestand. Die Begriffe Unternehmen und Unternehmer bezÃ¶gen sich auf lÃ¤ngere ZeitrÃ¤ume und setzten keine konkreten BewirtschaftungsmaÃnahmen voraus. Vor allem werde keine Gewinnerzielungsabsicht vorausgesetzt. Dagegen lege das BayWaldG den KlÃ¤gern gemÃ¤Ã Art.14 Abs.1, Art.15 Abs.1 bestimmte Unterhalts-, Kontroll- und Schadensabwehrpflichten auf. Deshalb sei es ohne Belang, ob die KlÃ¤ger auf dem GrundstÃ¼ck einen Ertrag erwirtschafteten. Von Bedeutung sei dagegen, welchen Arbeitsaufwand ein kleines WaldgrundstÃ¼ck erfordere. Nach der gutachtlichen Stellungnahme des Bayer. Forstamtes A. vom 14.10.1996 (zum Az.: S 1 U 5027/95) sei bei einer FlÃ¤che von deutlich weniger als 0,5 ha von folgenden Gegebenheiten auszugehen: Allein die die Kontrolle des Waldbestandes wÃ¤hrend der Vegetationsperiode (monatlich eine Stunde/acht Monate im Jahr) und der einmalige Durchforstungsdurchgang wÃ¼rden in zehn Jahren eine Arbeitsleistung von 120 Stunden erfordern. Eine FlÃ¤che von 0,16 ha, die nur noch mit dÃ¼nnen Wald bestockt sei, kÃ¶nne jedenfalls nicht als forstwirtschaftliches Kleinstunternehmen unterhalb der GeringfÃ¼gigkeitsgrenze von der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ausgenommen werden (vgl. BSG Beschluss vom 12.06.1989, 2 BU 175/88).

Mit der Berufung vom 08.06.1999 macht der KlÃ¤ger zu 1) geltend, es habe seit ungefÃ¤hr 1992, als die Pacht ausgelaufen sei, kein unternehmerisches Interesse und keine unternehmerische AktivitÃ¤t der KlÃ¤ger bestanden.

Die Beklagte fÃ¼hrt mit Schreiben vom 12.11.1999 aus, es sei fÃ¼r die Mitgliedschaft in der LBG ohne Bedeutung, ob ein Unternehmen zur FreizeitbeschÃ¤ftigung oder mit Gewinnerzielungsabsicht gefÃ¼hrt werde.

Mit Beitragsbescheid vom 24.02.2000 fÃ¼r die Umlage 1999 wurde ein Beitrag von 64,00 DM berechnet, insgesamt ergab sich eine Gesamtschuld von 720,70 DM.

Auf Anfrage des Senats teilt das Forstamt R. mit, ein Waldverzeichnis i.S.v. Art.8 BayWaldG sei bisher nicht aufgestellt. Das Waldbesitzverzeichnis bestehe nicht mehr. In der Waldbesitzerkartei sei die Flur-Nr.149/3 nicht enthalten. Im Grundbuch werde das GrundstÃ¼ck mit der Bezeichnung GrÃ¼nland (1510 mÂ²), Streuwiese (1000 mÂ²), Laubholz (1640 mÂ²) gefÃ¼hrt.

Am 02.06.2000 erging ein Mahnbescheid der Beklagten bezÃ¼glich der Beitragsforderung an die KlÃ¤gerin zu 2). Mit Bescheid vom 09.06.2000 nahm die Beklagte den Mahnbescheid zurÃ¼ck, da er aufgrund eines EDV-technischen Versehens zu Unrecht ergangen sei. Den Antrag des KlÃ¤gers zu 1) vom 07.06.2000 auf Aussetzung der Vollziehung des Mahnbescheides lehnte der Senat mit Beschluss vom 19.09.2001 ab, da das RechtsschutzbedÃ¼rfnis fehlt.

Die KlÃ¤ger stellen den Antrag, das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 30.04.1999 aufzuheben und die Beklagte zur Aufhebung der Bescheide vom 03.03.1994 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.10. 1994, vom 02.03.1995, 21.03.1996, 14.02.1997, 20.02.1998 in der Fassung des Ã□nderungsbescheides vom 17.11.1998 sowie der Bescheide vom 03.05.1999 und 24.02.2000 zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird auf den wesentlichen Inhalt der beigezogenen Akte der Beklagten sowie der Klage- und Berufungsakten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers zu 1) und der KlÃ¤gerin zu 2) ist zulÃ¤ssig.

Die Berufung des KlÃ¤gers zu 1) ist unbegrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG die Klage des KlÃ¤gers zu 1) als unzulÃ¤ssig abgewiesen. Die Bescheide der Beklagten haben sich an die KlÃ¤gerin zu 2) gerichtet, so dass es am RechtsschutzbedÃ¼rfnis fehlt. Es fehlt ein berechtigtes Interesse des KlÃ¤gers daran, zur Erreichung des begehrten Rechtsschutzes das Gericht in Anspruch zu nehmen. Denn da der KlÃ¤ger zu 1) nicht Adressat der streitigen Bescheide ist, ist er durch diese Bescheide auch nicht beschwert.

Die Berufung der KlÃ¤gerin zu 2) ist gleichfalls unbegrÃ¼ndet, da die an sie gerichteten Beitragsbescheide nicht zu beanstanden sind. Angefochten ist zunÃ¤chst der Beitragsbescheid vom 03.03. 1994 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.10.1994, abgeÃ¤ndert durch den Bescheid vom 17.11.1998. Auch die Beitragsbescheide fÃ¼r die Jahre 1994, 1995, 1996, 1997, 1998 und 1999 sind Gegenstand des Verfahrens geworden. Im Beitragsrecht werden wÃ¤hrend des Verfahrens vor dem SG und dem LSG im Rahmen eines DauerrechtsverhÃ¤lnisses ergangene Folgebescheide, die Regelungen jeweils fÃ¼r einen weiteren Zeitraum treffen, in entsprechender Anwendung von Â§ 96 SGG i.V.m. Â§ 153 Abs.1 SGG Gegenstand des beim LSG anhÃ¤ngigen Streitverfahrens, wenn gegen die Folgebescheide die gleichen EinwÃ¤nde wie gegen den Erstbescheid erhoben werden, der KlÃ¤ger sich auch gegen die Folgebescheide wendet und die Beklagte nicht widerspricht (vgl. BSG vom 14.12.1999, B 2 U 48/98 R).

Die beitragsrechtlichen Entscheidungen bezÃ¼glich der GeschÃ¤ftsjahre 1993 bis 1996 richten sich noch nach den Vorschriften der RVO. Am 01.01.1997 ist das Siebte Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VII) in Kraft getreten (Art.36 des Unfallversicherungs- Einordnungsgesetzes UFEG), so dass ab dem GeschÃ¤ftsjahr 1997 die Vorschriften des SGB VII Anwendung finden (Â§ 219 Abs.1 Satz 2 SGB VII).

GemÃ¤Ã Â§Â§ 802, 723 RVO werden die Mittel fÃ¼r die Ausgaben der Berufsgenossenschaften durch BeitrÃ¤ge der Unternehmer, die versichert sind oder Versicherte beschÃ¤ftigen, aufgebracht. Unternehmer ist derjenige, fÃ¼r dessen Rechnung das Unternehmen geht (Â§ 658 Abs.2 Nr.1 RVO). Die landwirschaftliche Unfallversicherung erfasst gemÃ¤Ã Â§ 776 Abs.1 Nr.1 RVO u.a. Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft. Die Annahme eines Unternehmens der Forstwirtschaft setzt grundsÃ¤tzlich voraus, dass der Inhaber des Unternehmens Ã¼ber Grund und Boden verfÃ¼gt, der zum Zwecke der Gewinnung von Forsterzeugnissen bearbeitet wird (vgl. BSG SozR 2200, Â§ 647 Nr.5; BSG Beschluss vom 12.06.1989, 2 BU 175/88; BSG vom 28.09.1999, B 2 U 40/98 R). Die Bearbeitung kann entsprechend der Eigenart der Forstwirtschaft auf verschiedene Weise erfolgen. WÃ¤hrend die sogenannten Nachhaltsunternehmen jedes Jahr schlagreifes Holz ernten, findet dies bei den sogenannten aussetzenden Unternehmen nur in mehrjÃ¤hrigen ZwischenrÃ¤umen statt, wobei sich die Zeiten ohne Anbau und Einschlag von Holz Ã¼ber Jahrzehnte hinziehen kÃ¶nnen (vgl. BSG Beschluss vom 12.06.1989, 2 B U 175/88; Lauterbach/Watermann, Gesetzliche Unfallversicherung, Â§ 776 Rdnr. 6 a; Schulin, Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Band II, Â§ 70 Rdnr.54). Forstwirtschaftliche Unternehmen kÃ¶nnen sich Ã¼ber lange ZeitrÃ¤ume hinweg in ihrer Ã¤uÃeren Erscheinung stark unterscheiden. Gemeinsam ist lediglich der Bestand von FlÃ¤chen, auf denen BÃ¤ume wachsen bzw. nachwachsen. Irgendwelche konkreten BewirtschaftungsmaÃnahmen (z.B. Pflanzungen, FÃ¤llungen) gehÃ¶ren nicht zum notwendigen Erscheinungsbild eines forstwirtschaftlichen Unternehmens.

Im Urteil vom 03.05.1984 (SozR 5420 Â§ 2 Nr.30) hat das BSG ausgefÃ¼hrt, die Begriffe "Unternehmen" und "Unternehmer" seien in der Forstwirtschaft auf lÃ¤ngere ZeitrÃ¤ume zu beziehen. Man kann nicht schlechthin annehmen, dass der Nutzungsberechtigte des Waldes in den Zwischenzeiten nicht als Unternehmer der Forstwirtschaft "tÃ¤tig" ist, da eine solche TÃ¤tigkeit eben zwangslÃ¤ufig Zeiten ohne konkrete AktivitÃ¤ten umfasst. Um diesen besonderen VerhÃ¤ltnissen Rechnung zu tragen, ist die Annahme einer tatsÃ¤chlichen â widerleglichen â Vermutung geeignet, die dahingeht, dass bei bestehenden Nutzungsrechten an forstwirtschaftlichen FlÃ¤chen auch bei im Einzelfall fehlenden konkreten BewirtschaftungsmaÃnahmen die forstwirtschaftliche TÃ¤tigkeit und damit die Eigenschaft des Nutzungsberechtigten als forstwirtschaftlicher Unternehmer vermutet wird. Eine solche Vermutung wird in tatsÃ¤chlicher Hinsicht dadurch gestÃ¼tzt, dass von einem "Brachliegenlassen" in der Forstwirtschaft jedenfalls dann keine Rede sein kann, wenn auf den forstwirtschaftlichen FlÃ¤chen noch BÃ¤ume stehen, wachsen oder nachwachsen. Aus rechtlicher Sicht lÃ¤sst sich fÃ¼r die Vermutung anfÃ¼hren, dass die Waldbesitzer nach dem Bayer. Waldgesetz wie auch nach anderen Waldgesetzen zur Erhaltung des Waldes und damit zu dessen Bewirtschaftung verpflichtet sind. FÃ¼r die Widerlegung dieser Vermutung ist es

erforderlich, dass greifbare UmstÃ¤nde auf eine andersartige Nutzung hinweisen. Insbesondere ist dies der Fall, wenn die Ã¤uÃeren UmstÃ¤nde erkennen lassen, dass der Grund und Boden nicht zur periodischen Gewinnung von Forsterzeugnissen genutzt, der Wald etwa als BaugelÃ¤nde oder zum Liegenlassen als "Urwald" aus wissenschaftlichen GrÃ¼nden oder als sonstiges Versuchs- und ÃbungsgelÃ¤nde erworben wird.

Die landwirtschaftliche Unfallversicherung setzt fÃ¼r das Vorliegen eines Untenehmens keine Gewinnerzielungsabsicht voraus und stellt nicht wie das Einkommensteuerrecht auf die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr ab. Nach Sinn und Zweck der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ist vielmehr entscheidend allein die Tatsache, dass forstwirtschaftliche Arbeiten, d.h. auch die Vorbereitung des Bodens fÃ¼r die Bepflanzung, die Bepflanzung selber, die Pflegearbeiten einschlieÃlich der MaÃnahmen zur VerhÃ¼tung von SchÃ¤den und die Kontrolle des Waldzustandes sowie des Wachstums aller notwendigen Pflanzen verrichtet werden. Die darin liegenden mÃ¶glichen Risiken sollen durch die Unfallversicherung so weit wie mÃ¶glich abgedeckt werden; deshalb stellt die RVO auf die umfassende Organisationseinheit "Unternehmen" ab, ohne in Â§ 776 Abs.1 Nr.1 RVO Untergrenzen irgenwelcher Art festzulegen. Dass sich die landwirtschaftliche Unfallversicherung auch auf Kleinstunternehmen erstreckt, die gegebenenfalls gleich hohe Unfallrisiken, wie die Forstbetriebe aufweisen kÃ¶nnen, folgt auch aus Â§ 778 RVO. Danach werden lediglich Haus-, Zier- und andere KleingÃ¤rten unter bestimmten Voraussetzungen von der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nicht erfasst (vgl. BSG SozR 2200, Â§ 778 Nr.2).

Unter BerÃ¼cksichtigungen dieser vom BSG vertretenen GrundsÃ¤tze ist hier davon auszugehen, dass die KlÃ¤gerin zu 2) forstwirtschaftliche Unternehmerin und damit beitragspflichtig ist. Sie ist EigentÃ¼merin von Grund und Boden, auf dem BÃ¤ume stehen und damit Nutzungsberechtigte einer forstwirtschaftliche FlÃ¤che. Dass diese als Haus-, Zier- oder Kleingarten bewirtschaftet wird und damit gemÃ¤Ã Â§ 778 RVO nicht als landwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des Â§ 776 Abs.1 Nr.1 RVO gilt, ist nach den gegebenen UmstÃ¤nden auszuschlieÃen. Die 0,16 ha groÃe mit Wald bestockte FlÃ¤che liegt auch nicht unterhalb der GeringfÃ¼gigkeitsgrenze (vgl. Beschluss des BSG vom 12.06.1989, a.a.O.). Die Satzung der Beklagten sieht zudem eine Befreiung von der Versicherungspflicht nur fÃ¼r Unternehmer landwirtschaftlicher Unternehmen bis zu einer GrÃ¶Ãe von 0,12 ha vor (vgl. Â§ 50 der Satzung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Franken und Oberbayern, Stand 01.01.2001).

Daher besteht hier die Vermutung, dass die KlÃ¤gerin zu 2) forstwirtschaftlich tÃ¤tig und damit forstwirtschaftliche Unternehmerin ist. Diese Vermutung ist nicht widerlegt. Dass derzeit keine Bearbeitung der forstwirtschaftlichen FlÃ¤che stattfindet, ist unbeachtlich. Auch die Tatsache, dass die KlÃ¤gerin zu 2) zusammen mit ihrem Ehemann den glaubhaften Entschluss gefasst hat, auf Lebenszeit die gesamte WaldflÃ¤che wirtschaftlich nicht zu nutzen, reicht zur Widerlegung der Vermutung nicht aus. Greifbare UmstÃ¤nde, die auf andersartige, nicht auf die Gewinnung von Forsterzeugnissen gerichtete Nutzung der WaldflÃ¤che hinweisen, ergeben sich daraus nicht. Die bloÃe Absicht, keine forstwirtschaftliche TÃ¤tigkeit

zu entfalten, Ã¤ndert an deren Eigenschaft als solcher jedenfalls solange nichts, wie auf dem GrundstÃ¼ck forstwirtschaftliche Pflanzen wachsen. Sie entzieht der auf tatsÃ¤chliche und rechtliche Kriterien gestÃ¼tzten Vermutung keine ihrer Grundlagen. Insbesondere in rechtlicher Hinsicht Ã¤ndert sich dadurch an der Verpflichtung der KlÃ¤gerin zu 2) als Waldbesitzerin, den Wald jedenfalls in gewissen Umfang zu bewirtschaften, nichts (vgl. BSG vom 28.09.1999, B 2 U 40/98 R).

Im Bayerischen Waldgesetz (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.1982 sind konkrete Bestimmungen zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes getroffen. GemÃ¤Ã Art.14 ist der Wald im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes sachgemÃ¤Ã zu bewirtschaften und vor SchÃ¤den zu bewahren. Kahlgeschlagene oder in Folge Schadenseintritts unbestockte WaldflÃ¤chen sind innerhalb von drei Jahren wieder aufzuforsten (Art.15 Abs.1). Aus diesen fÃ¼r den Waldbesitzer bestehenden rechtlichen Verpflichtungen ergibt sich eine Vermutung der Bewirtschaftung, zumal das Unterlassen der gebotenen Bewirtschaftung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Nach Art.46 BayWaldG kann mit GeldbuÃe bis zu 20.000,00 DM belegt werden, wer vorsÃ¤tzlich oder fahrlÃ¤ssig entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art.14 Abs.2 bestimmte forstliche WirtschaftsmaÃnahmen nicht ausfÃ¼hrt oder untersagte Handlungen vornimmt. Dass die KlÃ¤gerin zu 2) die WaldflÃ¤che nicht vÃ¶llig unbewirtschaftet gelassen hat, geht im Ãbrigen aus dem Schreiben ihres BevollmÃ¤chtigten, des KlÃ¤gers zu 1), vom 26.03.1994 hervor. Um die forstwirtschaftlich genutzte FlÃ¤che in einen natÃ¼rlichen Zustand zurÃ¼ckzufÃ¼hren, seien AntrÃ¤ge bei der Forstverwaltung fÃ¼r artgerechte ErgÃ¤nzungs- und Neuanpflanzungen gestellt worden. Die KlÃ¤ger hÃ¤tten etwa 500 Pflanzen, BÃ¤ume und StrÃ¤ucher, gepflanzt.

Soweit der Rechtsstreit den Beitrag fÃ¼r die GeschÃ¤ftsjahre ab 1997 betrifft, fÃ¼r die bereits die Vorschriften des SGB VII anzuwenden sind, gilt nichts anderes. An die Stelle der grundlegenden Norm des Â§ 776 Abs.1 Nr.1 RVO tritt die des Â§ 123 Abs.1 Nr.1 SGB VII, die inhaltlich dem bisher geltenden Recht der RVO entspricht, so dass einer Anwendung der zur RVO ergangenen Rechtsprechung zum Vorliegen eines forstwirtschaftlichen Unternehmens und der Unternehmereigenschaft nichts entgegensteht.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 15.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024